

3. *spricht* der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch der Weltgesundheitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sowie der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten über das Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe in Maputo *ihre Anerkennung aus* für ihre prompten Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer dieser Naturkatastrophe;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks Soforthilfe für die Opfer dieser Naturkatastrophe zu mobilisieren;

5. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, Mosambik dringend zusätzliche Unterstützung zu gewähren, um die wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Folgen zu mildern, unter denen das Volk und die Regierung Mosambiks bei ihren Bemühungen zu leiden haben, sich von dem Wirbelsturm zu erholen und es dem Land zu ermöglichen, seine Entwicklungsziele weiterzuerfolgen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Folgen des tropischen Wirbelsturms Nadia für die Volkswirtschaft Mosambiks zu prüfen und seine Bemerkungen und Empfehlungen in den in Ziffer 10 c) der Resolution 47/42 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1992 angeforderten Bericht "Hilfe für Mosambik" einzubeziehen.

92. Plenarsitzung
5. April 1994

48/258. Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten und demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken

A

TÄTIGKEIT DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen S-16/1 vom 14. Dezember 1989, 46/79 A vom 13. Dezember 1991, 47/116 A vom 18. Dezember 1992, 48/1 vom 8. Oktober 1993, 48/159 A vom 20. Dezember 1993 und 48/233 vom 21. Januar 1994, die alle im Konsens verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 1761 (XVII) vom 6. November 1962, mit der sie den Sonderausschuß gegen Apartheid geschaffen hat, sowie ihre im Konsens verabschiedeten Resolutionen 47/116 B vom 18. Dezember 1992 und 48/159 B vom 20. Dezember 1993 über das Arbeitsprogramm des Sonderausschusses,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 4 e) der Resolution 48/159 B vorgelegten Schlußbericht des Sonderausschusses gegen Apartheid¹³,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses gegen Apartheid über die Missionen, die er zusammen mit einer Delegation des Sonderausschusses vom 28. Februar bis 5. März und vom 6. bis 10. Juni 1994 in Südafrika durchgeführt hat, wie aus dem Schlußbericht des Sonderausschusses hervorgeht,

unter Hinweis auf den Beitrag, den die Vereinten Nationen, ihr Sonderausschuß gegen Apartheid, Mitgliedstaaten

der Vereinten Nationen, regionale und nichtstaatliche Organisationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt im Laufe der Jahrzehnte zu den Bemühungen geleistet haben, die schließlich zum Ende der Apartheid führten,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 919 (1994) des Sicherheitsrats vom 25. Mai 1994,

mit tiefer Befriedigung feststellend, daß Südafrika, das seinen rechtmäßigen Platz in der internationalen Gemeinschaft wieder eingenommen hat, beabsichtigt, sich im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen an der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu beteiligen,

1. *verleiht ihrer tiefen Befriedigung Ausdruck* über das Inkrafttreten der ersten demokratischen Verfassung Südafrikas ohne Rassenschranken am 27. April 1994, die Abhaltung von Wahlen auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts vom 26. bis 29. April, die erste Sitzung des neuen Parlaments Südafrikas am 5. Mai und die Einsetzung des Staatspräsidenten und der Regierung der nationalen Einheit am 10. Mai;

2. *beglückwünscht* alle Südafrikaner und ihre politische Führung dazu, daß es ihnen gelungen ist, der Apartheid ein Ende zu setzen und durch Verhandlungen auf breiter Grundlage die Grundfesten für ein neues demokratisches Südafrika ohne Rassenschranken zu legen, in dem allen gleiche Rechte gewährleistet werden;

3. *stellt fest*, wie wichtig die Maßnahmen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats waren, die maßgeblich zur Beendigung der Apartheid und der Schaffung eines demokratischen geeinten Südafrika ohne Rassenschranken beigetragen haben;

4. *beglückwünscht* den Generalsekretär zur erfolgreichen Wahrnehmung und zum Abschluß der Aufträge, die ihm mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung übertragen wurden, insbesondere mit den Ratsresolutionen 765 (1992) vom 16. Juli 1992, 772 (1992) vom 17. August 1992 und 894 (1994) vom 14. Januar 1994, durch die Bemühungen seines Sonderbeauftragten, und der Versammlungsresolution 48/159 A vom 20. Dezember 1993 betreffend die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Südafrika;

5. *spricht* der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth und der Europäischen Union *ihre Anerkennung aus* für den wichtigen Beitrag, den sie unter anderem durch ihre Beobachtermissionen geleistet haben, sowie der Bewegung der nichtgebundenen Staaten für ihre Unterstützung des Prozesses des friedlichen Wandels, der seinen Höhepunkt in den Wahlen gefunden hat;

6. *spricht* dem Sonderausschuß gegen Apartheid *ihre Anerkennung aus* für die wichtige Rolle, die er als Koordinierungsstelle für internationale Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um die Beseitigung der Apartheid in Südafrika und zur Schaffung einer demokratischen Gesellschaft ohne Rassenschranken in diesem Land übernommen hat;

7. *heißt* Südafrika wieder *willkommen* in der Gemeinschaft der Nationen, die in der Generalversammlung der

Vereinten Nationen vertreten ist, und fordert die Sonderorganisationen und verwandten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, alles Erforderliche zur Wiederherstellung der vollen Mitgliedschaft Südafrikas zu tun;

8. *beschließt*, ausnahmsweise davon auszugehen, daß die bisher akkumulierten Beitragsrückstände Südafrikas durch Umstände bedingt wurden, die es nicht zu vertreten hat, und daß sich infolgedessen die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen betreffend den Verlust des Stimmrechts in der Generalversammlung in diesem Zusammenhang nicht stellen wird;

9. *ist der Auffassung*, wie im Schlußbericht des Sonderausschusses gegen Apartheid ausgeführt wird, daß das Mandat des Sonderausschusses erfolgreich abgeschlossen wurde, und beschließt, es mit dem Tag der Verabschiedung dieser Resolution zu beenden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Übergabe der Sammlung "Kunst gegen Apartheid" und ihre Unterbringung in einer Institution zu erleichtern, die im Einvernehmen mit den zuständigen Vertretern der Regierung Südafrikas zu wählen ist;

11. *appelliert mit Nachdruck* an die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, der Regierung und dem Volk Südafrikas bei der Durchführung der Programme zum Wiederaufbau und zur Entwicklung ihres Landes großzügige Hilfe zu gewähren, und ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Regierung Südafrikas die Ernennung eines hochrangigen Koordinators für die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen in diesem Land in Erwägung zu ziehen;

12. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung der Apartheid und Schaffung eines geeinten demokratischen Südafrika ohne Rassenschranken" aus der vorläufigen Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung zu streichen.

95. Plenarsitzung
23. Juni 1994

B

TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, insbesondere die Resolution 48/159 D vom 20. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/160 vom 20. Dezember 1993 über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Juni 1994 über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika¹⁴,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die der Generalsekretär und der Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika im Laufe der Jahre geleistet haben, indem sie Personen, die aufgrund der repressiven und diskriminierenden Gesetze in Südafrika verfolgt wurden, und ihren Familienangehörigen sowie ehemaligen politischen

Gefangenen und Rückkehrern aus dem Exil auf juristischem, pädagogischem und humanitärem Gebiet Hilfe gewährt haben, um ihre Wiedereingliederung in die südafrikanische Gesellschaft zu erleichtern,

Kenntnis nehmend von den Empfehlungen im Schlußbericht des Sonderausschusses gegen Apartheid¹⁵,

in Anerkennung der wertvollen Hilfe, die das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika benachteiligten Schülern und Studenten in Südafrika gewährt hat, der Unterstützung, die es beim Aufbau von Institutionen in diesem Land geleistet hat, und der Maßnahmen, die es ergriffen hat, um sicherzustellen, daß die im Hinblick auf die Bildungs- und Ausbildungshilfe eingegangenen Verpflichtungen voll erfüllt werden können,

sowie in Anerkennung dessen, daß die Folgen der Apartheid das Leben benachteiligter Südafrikaner noch auf Jahre hinaus beeinflussen wird,

1. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die erfolgreiche Abhaltung der ersten demokratischen Wahlen ohne Rassenschranken in Südafrika vom 26. bis 29. April 1994, die Einsetzung einer Regierung der nationalen Einheit und das Inkrafttreten einer demokratischen Verfassung ohne Rassenschranken für die Übergangsperiode;

2. *stimmt* der im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs² geäußerten Auffassung des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika zu, der Fonds habe sein Mandat nunmehr erfüllt;

3. *macht sich* die Empfehlungen des Treuhänderausschusses zu *eigen*, wonach die verbleibenden Mittel des Treuhandfonds an das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika übertragen und für die Zwecke dieses Programms benutzt werden sollen und die verbleibenden Verwaltungsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Programm des Treuhandfonds von der für die Verwaltung des Programms zuständigen Sekretariatsstelle wahrgenommen werden sollen;

4. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Treuhänderausschusses zu *eigen*, wonach seine Tätigkeit beendet werden soll;

5. *dankt* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die großzügige Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet haben, sowie den freiwilligen Organisationen, die den Opfern der Apartheid in Südafrika im Laufe der Jahre auf juristischem, pädagogischem und humanitärem Gebiet Hilfe gewährt haben;

6. *spricht* dem Generalsekretär und dem Treuhänderausschuß *ihren Dank aus* für die unermüdlichen Bemühungen, die sie in Südafrika auf humanitärem Gebiet unternommen haben;

7. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen der neuen Regierung der nationalen Einheit Südafrikas finanziell und materiell zu unterstützen und der Zivilgesellschaft in diesem Land auch weiterhin Hilfe zu gewähren.

95. Plenarsitzung
23. Juni 1994